Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2570**

15. Wahlperiode 01. 03. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Dietrich Austermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2495 –

Steuerliche Folgen des Ausscheidens eines Arbeitgebers aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Vorbemerkung der Fragesteller

In jüngster Zeit kommt es vermehrt vor, dass öffentliche Arbeitgeber aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ausscheiden. Die VBL wird nach dem Umlagesystem geführt, d. h. die beteiligten Arbeitgeber zahlen für ihre Mitarbeiter monatliche Umlagen, die entweder pauschal und/oder individuell als Arbeitslohn versteuert werden (vgl. § 40b Einkommensteuergesetz). Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach dem Finanzbedarf der VBL für die laufenden Leistungen und ist maßgeblich für die Höhe der Versorgungsbezüge im Versorgungsfall.

Bei einem Ausstieg müssen die Arbeitgeber nach der Satzung der VBL (§ 23) einen versicherungsmathematisch errechneten Gegenwert bezahlen, damit auch nach dem Ausscheiden die Zahlungsverpflichtungen aufgrund unverfallbarer Anwartschaften gegenüber aktiven oder ehemaligen Mitarbeitern erfüllt werden können. Der Gegenwert entspricht dem Barwert der Zahlungsverpflichtungen der VBL an die Mitarbeiter des ausscheidenden Arbeitgebers. In die Gegenwertsberechnung werden folgende Personengruppen mit unverfallbaren Anwartschaften einbezogen:

- aktive Arbeitnehmer
- während des Beteiligungsverhältnisses ausgeschiedene Arbeitnehmer
- Versorgungsbezieher
- Hinterbliebene mit Versorgungsbezügen.

Die Zahlung des Gegenwertes führt bei den betroffenen Arbeitnehmern nicht zu einer Erhöhung ihrer Anwartschaften auf Versorgungsbezüge bzw. der laufenden Versorgungsleistungen.

Die Finanzbehörden sollen der Auffassung sein, dass der Gegenwert steuerpflichtig sei. Die Steuern wären dann in vollem Umfang des Gegenwerts von den aktiven Arbeitnehmern des ausscheidenden Arbeitgebers zu zahlen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Februar 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele der Beteiligungsverträge mit der VBL wurden in den letzten drei Jahren durch die Beteiligten gekündigt?

   Waren diese alle so genannte Nettozahler?

   Wie viele Beschäftigte waren davon betroffen?

Im Jahr 2001 sind insgesamt 7 Beteiligte aufgrund ihrer Kündigung aus der VBL ausgeschieden; im Jahr 2002 waren es 51 Beteiligte und im Jahr 2003 schließlich 42 Beteiligte. Die ganz überwiegende Zahl der durch eigene Kündigung ausgeschiedenen Beteiligten waren sog. Nettozahler (6 in 2001, 49 in 2002 und 41 in 2003). Die Gesamtzahl der aufgrund dieser Kündigungen aus der Pflichtversicherung bei der VBL abgemeldeten Beschäftigten beläuft sich auf 72 730; davon entfallen 2 660 Beschäftigte auf das Jahr 2001, 37 018 Beschäftigte auf das Jahr 2002 und 33 052 Beschäftigte auf das Jahr 2003.

In dieser Aufstellung nicht enthalten sind zwei Beteiligte, die im Jahre 2002 zunächst gekündigt hatten, die aber dann ihre Beteiligung bei der VBL fortgesetzt haben. Ebenfalls nicht enthalten sind drei Arbeitgeber, die in dem Zeitraum 2001 bis 2003 durch Auflösung aus der Beteiligung ausgeschieden sind bzw. denen die VBL wegen Wegfalls der Beteiligungsvoraussetzungen kündigen musste.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beteiligte noch auszuscheiden beabsichtigen bzw. wie viele Beteiligte entsprechende Anträge bei den jeweils zuständigen Aufsichtsämtern des Bundes und der Länder gestellt haben?

Nach derzeitigen Erkenntnissen der VBL werden 21 Beteiligte mit insgesamt 4 653 Pflichtversicherten im Jahr 2004 auf Grund Kündigung aus der Beteiligung bei der VBL ausscheiden. Andererseits verhandelt die VBL derzeit mit einzelnen zuvor im Jahr 2002 ausgeschiedenen Beteiligten über die Voraussetzungen einer rückwirkenden Fortsetzung der Beteiligung. Gesicherte Erkenntnisse darüber, inwieweit weitere Beteiligte ein künftiges Ausscheiden aus der VBL beabsichtigen oder ihre Pläne für ein Ausscheiden wieder aufgreifen bzw. verwirklichen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Zu etwaigen Erkenntnissen aus dem Länderbereich kann keine Aussage getroffen werden.

3. Welche Auswirkungen, insbesondere auf die Umlagenhöhe, werden voraussichtlich die vollzogenen und noch beabsichtigten Austritte aus der VBL für die verbleibende Umlagengemeinschaft haben?

   Sind dadurch besondere Risiken, z. B. demographisch bedingte, abzusehen?

Der nach § 23 Abs. 2 VBL-Satzung zu zahlende Gegenwert dient der Deckung der von dem ausgeschiedenen Beteiligten hinterlassenen Renten und Rentenanwartschaften, aus denen künftig neue Rentenverpflichtungen erwachsen. Soweit diese bei der VBL verbleibenden Versorgungslasten des ausgeschiedenen Beteiligten durch den Gegenwert ausgeglichen werden, entstehen den übrigen an der VBL beteiligten Arbeitgebern dadurch keine Belastungen.

Übersteigen die von den ausscheidenden Beteiligten im Rahmen der Solidargemeinschaft bislang erbrachten Zahlungen für die Zusatzversorgung die diesen Beteiligten bisher zuzurechnenden Rentenzahlungen, so führt der Wegfall dieser Umlage- und Sanierungsgeldzahlungen zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf. Nach überschlägigen Berechnungen der VBL könnte sich aufgrund der Kündigungen im Jahr 2003 der Finanzierungsbedarf der VBL im Abrechnungsverband West um ca. 0,22 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte

erhöhen. Zusammen mit dem für das Ausscheiden von Beteiligten im Jahr 2002 ermittelten Mehrbedarf – hier ergab sich eine Erhöhung von 0,1 bis 0,15 Prozentpunkte – bewegt sich der finanzielle Mehrbedarf insgesamt in einer Größenordnung von rund 0,35 Prozentpunkten.

Inwieweit sich ein Mehrbedarf in absehbarer Zeit realisiert, kann derzeit nicht gesichert gesagt werden. Die VBL beabsichtigt, im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens bis Jahresmitte 2004 errechnen zu lassen, wie sich das Ausscheiden der Beteiligten in den Jahren 2002 und 2003 auf den Finanzierungsbedarf für die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West bis zum Ende des Jahres 2007 (Ende des Deckungsabschnitts) auswirken wird.

Davon unabhängig haben die Tarifvertragsparteien im Tarifabschluss zur Reform der Zusatzversorgung vom 13. November 2001 vereinbart, während der Laufzeit des Tarifvertrages (bis zum 31. Dezember 2007) selbst zu prüfen, ob es – entgegen den Erwartungen – zu signifikanten Abwanderungen aus einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen gekommen ist, und die Gründe für eventuelle Abwanderungen gutachterlich darstellen zu lassen.

Besondere demographische Risiken aufgrund des Ausscheidens der Beteiligten lassen sich aus heutiger Sicht nicht erkennen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beendigung der Beteiligungsvereinbarungen und Zahlung des Gegenwerts und den damit vollzogenen Wechsel aus der Umlagenfinanzierung in die Kapitaldeckung (Gegenwert geht auf das Versorgungskonto II lt. VBL-Satzung) in steuerrechtlicher Hinsicht?

Der Bund und die Länder sind der Auffassung, dass es sich bei der Gegenwertzahlung infolge des Ausscheidens des Arbeitgebers aus der VBL um Arbeitslohn der aktiven Arbeitnehmer handelt.

Um den betroffenen Arbeitgebern die Möglichkeit einer möglichst einfachen Abwicklung der Besteuerung der Gegenwertzahlung zu geben, sieht der Regierungsentwurf eines Alterseinkünftegesetzes (Bundesratsdrucksache 2/04) vor, dass die Gegenwertzahlung ohne betragsmäßige Begrenzung pauschaliert werden kann (§ 40b Abs. 2 Satz 5 EStG n. F.). Mit den Ländern wurde vereinbart, dass im Wege einer Billigkeitsregelung schon vor einer gesetzlichen Umsetzung dieser Regelung im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes die Pauschalierung der Lohnsteuer auf die Gegenwertzahlung ohne betragsmäßige Begrenzung ermöglicht wird.

An dieser steuerrechtlichen Behandlung ändert auch der Umstand nichts, dass die für Versorgungslasten des ausgeschiedenen Beteiligten bestimmte Gegenwertzahlung dem gesonderten von den Umlagen getrennten sog. Versorgungskonto II zugeführt wird (siehe auch Antwort zu Frage 6).

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zahlung des Gegenwerts?

   Handelt es sich bei der Gegenwertzahlung um steuerpflichtigen Arbeitslohn?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 6 wird verwiesen.

6. Wo liegt aus Sicht der Bundesregierung im Fall der Annahme von steuerpflichtigem Arbeitslohn der geldwerte Vorteil und der Zufluss an die Mitarbeiter?

   Wird dabei ggf. ein Unterschied zwischen aktiven, während des Beteiligungsverhältnisses aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschiedenen Mitarbeitern und Versorgungsempfängern gesehen?

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zum Arbeitslohn gehören auch Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder eine diesem nahe stehende Person für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung), wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung erwirbt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV). Steht dem durch die Versicherung begünstigten Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch gegen eine Pensionskasse – bzw. eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes als Pensionskasse im steuerrechtlichen Sinne – auf Leistung zu, fließen ihm durch die Zuwendung des Arbeitgebers an die Pensionskasse Leistungen aus dem Dienstverhältnis zu. Es liegt wirtschaftlich so, als hätte der Arbeitgeber die Zahlungen an den Arbeitnehmer und dieser sie an die Pensionskasse geleistet (vgl. u. a. BFH-Urteil vom 30. Mai 2001, BStBl. II S. 815). Die steuerrechtliche Betrachtung gilt unabhängig davon, ob die Zuwendungen in ein kapitalgedecktes oder umlagefinanziertes System fließen.

Charakteristisch für das Umlageverfahren ist, dass die für die aktiven Arbeitnehmer erbrachten Einzahlungen nicht für die spätere Versorgung angespart, sondern unmittelbar zur Finanzierung der Versorgungsleistungen der ehemaligen Arbeitnehmer verwendet werden. Damit ist die Höhe der für die aktiven Arbeitnehmer zu leistenden (und von diesen auch zu versteuernden) Umlagen nicht abhängig von der Höhe ihrer erworbenen Anwartschaften, sondern von der Höhe der im Deckungsabschnitt aufzubringenden Versorgungsleistungen, der Anzahl der aktiven Pflichtversicherten etc. Systembedingt sind somit beim Umlageverfahren die als Arbeitslohn zu versteuernden Zahlungen und die erworbenen Versorgungsanwartschaften nicht deckungsgleich, sondern können sowohl nach oben wie auch nach unten voneinander abweichen (für viel Umlage wenig Leistung bzw. für wenig Umlage viel Leistung). In Kenntnis dieser Sachlage haben sowohl der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15. Juli 1977, BStBl. II S. 761) als auch das Bundesverfassungsgericht (Entscheidung vom 6. März 2002, BGBl. I S. 1305) die Umlagezahlungen gleichwohl stets als steuerpflichtigen Arbeitslohn der aktiven Arbeitnehmer behandelt. Was für die laufenden Umlagezahlungen gilt, muss aber konsequenterweise dann auch für diejenigen Zahlungen gelten, die der Arbeitgeber bei seinem Ausscheiden quasi als Ersatz für den Wegfall der laufenden Umlagezahlungen leisten muss.

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei der Gegenwertzahlung infolge des Ausscheidens des Arbeitgebers aus der VBL um einen Ersatz für die wegfallenden Umlagen, der daher ebenso wie die Umlagezahlungen selbst als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln ist.

Es handelt sich um Arbeitslohn der aktiven Arbeitnehmer, nicht jedoch um Arbeitslohn der während des Beteiligungsverhältnisses aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschiedenen Mitarbeiter und Versorgungsempfänger (siehe auch Antwort zu Frage 4).

7. Wie werden nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses die Leistungen der VBL im Versorgungsfall besteuert?

Die von der VBL aufgrund der versteuerten Umlagen erbrachten Versorgungsleistungen unterliegen mit dem Ertragsanteil der Besteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber aus der VBL ausgeschieden ist. Diese Art der Besteuerung hat das Bundesverfassungsgericht in der bereits zitierten Entscheidung vom 6. März 2002 ausdrücklich auch unter Geltung des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juli 2001 (BGBl. I S. 1310) anerkannt.

8. Wie wurde eine Gegenwertzahlung bei bereits erfolgten Austritten aus der VBL in der Vergangenheit (Jahre vor 2001) steuerlich behandelt?

   Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen auf die Zahlung einer Steuerforderung vorab oder später verzichtet wurde?

   Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchem Grund?

Bereits 1994 – als ein größerer Beteiligter im Rahmen einer Privatisierung aus der VBL ausschied – haben Bund und Länder beschlossen, dass der Gegenwert zum Arbeitslohn der aktiven Beschäftigten gehört. Auch in diesem Fall wurde die Gegenwertzahlung pauschal versteuert.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen auf die Zahlung einer Steuerforderung verzichtet wurde.

9. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über bereits anhängige Klagen gegen Steuerforderungen auf den Gegenwert vor?

Nein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333